

Nr. **XIX. GP-NR**
33 /J
1994 -11- 11

A n f r a g e

der Abgeordneten Ing. Reichhold, Aumayr, Ing. Murer, Wenitsch
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend die "Agrarmarkt Austria" (AMA)

Mit von den Regierungsparteien beschlossenen Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle "Agrarmarkt Austria", BGBl. Nr. 376 vom 30. Juni 1992 wurde eine Nachfolgeorganisation für die zunehmend ins Schußfeld der Kritik geratenen Agrarfonds: Getreidewirtschaftsfonds, Milchwirtschaftsfonds, Mühlenfonds sowie die Vieh- und Fleischkommission gegründet.

Dieser juristischen Person des öffentlichen Rechts obliegt im eigenen Wirkungsbereich die zentrale Markt- und Preisberichterstattung über in- und ausländische Märkte betreffend agrarische Produkte, daraus hergestellte Verarbeitungserzeugnisse und landwirtschaftliche Produktionsmittel, Entwicklung und Anwendung von Qualitätsrichtlinien und Förderung des Agrarmarketings.

Im übertragenen Wirkungsbereich vollzieht die AMA die früheren Fondsaufgaben, sonstige ihr aufgrund anderer Gesetze und Verordnungen übertragene Aufgaben sowie die Abwicklung der Förderungsverwaltung für Agrarprodukte und Verarbeitungserzeugnisse, wenn sie vom BMLF an die AMA übertragen werden.

Auch finanziell trat die AMA in die Rechte der früheren Fonds ein, wodurch ihr alle im Rahmen des Marktordnungs-, des Viehwirtschafts- und des Mühlengesetzes genannten Beiträge (zumeist aus den Taschen der österreichischen Bauern) weiter zufließen. Darüberhinaus wurde ihr mit AMA-Gesetz-Novelle, BGBl. Nr. 664 vom 23.8.1994 noch das

110/fpc206/Ama.Hän

Inkasso von Agrarmarketingbeiträgen auf landwirtschaftliche Produkte zugestanden. Die Vergabe von Mitteln kann mittels Geschäftsordnung einem einzigen Vorstandsmitglied übertragen werden, was jedem im Finanzbereich üblichen Vieraugenprinzip widerspricht.

Den unterzeichneten Abgeordneten sind in den letzten Wochen zahlreiche Informationen zugegangen, die auf gewisse Unzulänglichkeiten innerhalb der AMA schließen lassen. Dies betrifft nicht nur die nahtlose Übernahme von in den Fonds tätig gewesenen Personen in den AMA-Personalstand bei gleichzeitiger Abfertigungsauszahlung, sondern auch Unklarheiten bei der Wahrnehmung der Preisbeobachtung, eigenartige Zuteilungen von Exportkontingenten und einen finanziellen Freibrief auf Kosten der Bauern, Konsumenten und Steuerzahler.

Der EU-Beitritt Österreichs trifft diese Personengruppen ohnehin hart genug. Umso wichtiger wäre die Wahrnehmung von landwirtschaftlichen Marktordnungsaufgaben innerhalb dieses großen Wirtschaftsraumes durch eine von Effizienz und Integrität getragene Organisation.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

1. Trifft es zu, daß die Preise für Agrarprodukte jeweils selbständig vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, von der AMA, von der landwirtschaftlichen Produktenbörse und vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ermittelt werden?
2. Welche Kosten erwachsen dem Bund durch diese Mehrfachermittlung (mehrfache Personalkosten, Sachaufwand, Verwaltungsaufwand, Kommunikationsaufwand)?
3. In welcher Weise werden die von den verschiedenen Einrichtungen ermittelten Preise miteinander abgestimmt?
4. Welcher Preis ist der offizielle, maßgebliche Preis?

5. Trifft es zu, daß bis 1993 allgemein nur Erzeugerpreise als offizielle Getreidepreise ermittelt und veröffentlicht wurden?
6. Die Markt- und Preisberichterstattung orientierte sich bisher am Erzeugerpreis, die Förderungsaktionen des Bundes orientierten sich seit 1993 am Großhandelspreis. Nach welchen bindenden Kriterien wird dieser "Großhandelspreis" ermittelt?
7. Es gibt in Österreich keine amtliche Preisregelung für Getreide. Nach welchen Kriterien wird eine rechnerische Größe "Großhandelspreis", die als Grundlage der Förderungsansprüche dienen soll, ermittelt?
8. In welcher Weise ist für eine rechtsstaatliche Bestimmtheit des Anspruches vorgesorgt?
9. Laut Getreideprotokoll berechnet das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft monatlich die Preise, während die AMA eine halbmonatliche Berechnung durchführt. Welche Bedeutung haben Abweichungen und zwischenstaatliche Veränderungen der jeweils ermittelten Werte für welche Rechtsgeschäfte?
10. Die AMA stützt ihre Berechnungen des Großhandelspreises angeblich auf Preismitteilungen von 46 ausgewählten repräsentativen Aufkäuferbetrieben. Wer wählt diese Betriebe aus und nach welchen Kriterien werden sie ausgewählt?
11. Wenn die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und die von der AMA ermittelten Werte abweichen, welcher Wert wird der der AMA übertragenen Förderungsverwaltung zugrundegelegt?
12. Wie weit ist in der AMA ein funktionsfähiges Kontroll- und Revisionsystem aufgebaut, das Malversationen und Mißbräuchen wirksam entgegenwirkt?
13. Wie weit sind Rückforderungsansprüche des Bundes abgesichert, wenn die AMA

Förderungen unrechtmäßig und unzuweckmäßig abwickelt bzw. die Bundesmittel untreu verwendet?

14. Trifft es zu, daß der frühere Geschäftsführer des Getreidewirtschaftsfonds, obwohl er zum Personal- und Verwaltungschef der Rechtsnachfolgerin AMA bestellt wurde, eine Abfertigung von 2 Millionen Schilling erhielt?

15. Sollte dies zutreffen: auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte diese Auszahlung, wenn bei der Übernahme auf den neuen Posten die bisherigen Rechte des Betroffenen berücksichtigt wurde?

16. Welche Maßnahmen werden sie ergreifen, um bei der AMA zumindest das Vieraugenprinzip in finanziellen Fragen, insbesondere bei der Vergabe von Förderungsmitteln, durchzusetzen?

17. Welche Maßnahmen werden sie ergreifen, um sicherzustellen, daß die AMA rasch zu einer von Effizienz und Integrität getragenen Organisation im Interesse der österreichischen Bauern, Konsumenten und Steuerzahler wird?